

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

13. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 17. Januar 2022

Nr. 2

Inhalt

Seite

Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR

• Korrektur

Im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 34/2021 vom 29. Dezember 2021 wurde die Satzung über die Grundstücksentwässerung von Niederschlagswasser, den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung, des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR - Niederschlagswasserbeseitigungssatzung (NWBS) - *ohne die entsprechende Anlage* - bekanntgemacht.

Des Weiteren wurde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR - Niederschlagswasserbeseitigungsgebührensatzung - (NSBGS) - *ohne die entsprechenden Anlagen* - bekanntgemacht.

Wir bitten die Fehler zu entschuldigen.

Nachfolgend nochmals die korrekten Bekanntmachungen der Satzungen.

Bekanntmachungen der Beschlüsse aus der 8. Sitzung des Verwaltungsrates des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land – AöR – am 16.12.2021

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

• Beschluss-Nr. 27-08-2021

Beschluss zur Satzung über die Grundstücksentwässerung von Niederschlagswasser, den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR

Niederschlagswasserbeseitigungssatzung – (NWBS) 2

➤ **Bekanntmachungsanordnung** zur Satzung über die Grundstücksentwässerung von Niederschlagswasser, den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR

Niederschlagswasserbeseitigungssatzung – (NWBS) 3

➤ **Satzung über die Grundstücksentwässerung von Niederschlagswasser, den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR**

Niederschlagswasserbeseitigungssatzung – (NWBS) 3 - 14

- **Beschluss-Nr. 28-08-2021**

Beschluss zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR

Niederschlagswasserbeseitigungsgebührensatzung - (NSBGS) 15

➤ **Bekanntmachungsanordnung** zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes

Weida-Land AöR - Niederschlagswasserbeseitigungsgebührensatzung - (NSBGS) 15

➤ **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR**

- Niederschlagswasserbeseitigungsgebührensatzung - (NSBGS) 16 - 20

Impressum 21

Trinkwasser- und Abwasserbetrieb
Weida- Land AÖR

TOP 2.6

Beschluss-Nr.: 27-08-2021
Schraplau, 16.12.2021
Öffentlich

B e s c h l u s s

Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida- Land AöR (TAWL) *beschließt* in seiner Verwaltungsratssitzung die Satzung über die Grundstücksentwässerung von Niederschlagswasser, den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung, des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land Anstalt des öffentlichen Rechts -Niederschlagswasserbeseitigungssatzung- (NWBS)

Begründung:

Im Ergebnis der materiellen Prüfung des Satzungsinhaltes durch die Kommunalaufsicht des LK Saalekreis Dezernat I, Rechtsamt wurden die Hinweise ergänzt und eingearbeitet. Die Satzung wurde in der Präambel um den §§ 3, 5 Abs. 3 Ziff. 1 und 7 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (Anstaltsgesetz-AnstG) vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179), sowie den §§ 54 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG vom 31.Juli 2009), und (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I. S. 3901) geändert und dem Dezernat nochmals zugearbeitet und bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Vertreter des Verwaltungsrates: 7 mit 7 Stimmen

davon anwesende Vertreter: 6 mit 6 Stimmen

Ja: 6 Stimmen

Nein: 0 Stimmen

Enthaltungen: 0 Stimmen

Kay Uwe Böttcher
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die Satzung über die Grundstücksentwässerung von Niederschlagswasser, den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung des TAWL AöR, beschlossen am 16.12.2021 unter Beschluss-Nr.: 27-08-2021 und ausgefertigt durch den Vorstand am 17.12.2021 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Schraplau, den 17.12.2021

Frank Scheiner
Vorstand

- Siegel -

Satzung
über die Grundstücksentwässerung von Niederschlagswasser, den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung, des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land -Anstalt des öffentlichen Rechts- (TAWL) - Niederschlagswasserbeseitigungssatzung (NWBS) -

Aufgrund der §§ 8,11 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), in Verbindung mit den §§ 3, 5 Abs. 3 Ziff. 1 und 7 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (Anstaltsgesetz-AnstG) vom 3 April 2001 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179), in Verbindung mit den §§ 78, 79 b des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 374), den §§ 54 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) und den §§ 2, 5, 6, 8, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes „Weida-Land AöR“ (TAWL) in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1.) Der Trinkwasser- und Abwasserbetrieb „Weida-Land AöR“ (TAWL) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
- 2.) Zu den öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gehören alle vom TAWL selbst oder von Dritten hergestellten und betriebenen Anlagen, wenn der TAWL diese als öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen übernommen hat, nutzt und betreibt.
- 3.) Die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

- 4.) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der TAWL im Rahmen der ihm obliegenden Niederschlagswasserbeseitigungspflicht.
- 5.) Der TAWL kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und/oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- 6.) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Änderung, Ergänzung oder Betrieb einer öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage besteht nicht.
- 7.) Neben den Grundsätzen der Absätze 1 bis 6 gilt jedoch, dass für die Beseitigung des Niederschlagswassers, welches auf privaten Grundstücken anfällt, der Grundstückseigentümer verantwortlich ist. Vorrang vor dem Ein- bzw. Fortleiten von Niederschlagswasser hat die Versickerung oder anderweitige Beseitigung bzw. Verwendung durch den Grundstückseigentümer.
- 8.) Anschluss- und Benutzungsrecht sowie -zwang als hoheitliche Aufgabe richten sich nach dieser Satzung.
- 9.) Die zu der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserentsorgung gehörenden Orte und deren Ortsteile werden in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1.) Niederschlagswasser ist Abwasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt und das sonstige in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Kanalisation) gelangende Wasser, außer Schmutzwasser.
- 2.) Niederschlagswasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser und Wasser, was Niederschlagswasser gleichkommt.
- 3.) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Niederschlagswasserentsorgung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sind. Dazu gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zum Auffangen, Fortleiten, Sammeln, Behandeln, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser auf dem Grundstück.
- 4.) Zu den öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gehören
 - a) das gesamte öffentliche Kanalnetz, bestehend aus Kanälen für Niederschlagswasser, die als Regenwasserkanal für die Aufnahme von Niederschlagswasser vorgesehen sind,
 - b) die Anschlussleitung vom Kanalabzweig (Einlassstück) bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks (Grundstücksanschluss),
 - c) die Niederschlagswasserpumpstationen, Rückhaltevorrichtungen und Bauwerke,
 - d) die Straßenentwässerungsanlagen, Anlagen zur Versickerung und/oder Rückhaltung auf öffentlichen Flächen (z.B. Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme), die Reinigung der Gullys und Sinkkästen
 - e) Regenrückhaltebauwerke (Staukanäle, Regenrückhaltebauwerke),
 - f) die Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen,
 - g) die vom TAWL unterhaltenen Gräben und sonstigen Einrichtungen, soweit sie zur Ableitung der Niederschlagswässer aus den angeschlossenen Grundstücken dienen,
 - h) Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom TAWL selbst, sondern von Dritten hergestellt und zu unterhalten sind, wenn sich der TAWL dieser Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung des Niederschlagswassers bedient,

5.) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängende genutzte Fläche als Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Der Beitragspflichtige ist in diesem Falle verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar nachzuweisen, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente.

6.) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 (BGBl. I. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

7.) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 01.02.1994 (BGBl. I S. 2494), belastet, so tritt anstelle des Eigentümers des Grundstückes der Inhaber dieses Rechts.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

1.) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Niederschlagswasser auf Dauer anfällt und er nicht die Möglichkeit hat, eine Versickerung dort vorzunehmen. Dauernder Anfall ist anzunehmen, sobald das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.

2.) Zur Entsorgung des Niederschlagswassers sind anstelle des TAWL die Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht der TAWL den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Dies gilt insbesondere für den Fall, wenn z.B. durch Abträge von Bedachungen, Abflüsse von Baustellen oder sonstiger Verschmutzungen von befestigten oder unbefestigten Flächen eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu erwarten ist. Eine Einleitung des Niederschlagswassers in die öffentliche Kanalisation sollte nur erfolgen, wenn insbesondere davon auszugehen ist, dass

- a) ein Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen und eine Möglichkeit zur Versickerung nicht nachträglich geschaffen werden kann,
- b) Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt,
- c) Niederschlagswasser aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht oder nur teilweise versickern kann,
- d) im Falle einer Versickerung des Niederschlagswassers die Nutzung des Grundstücks eingeschränkt wird,
- e) durch die Versickerung Schäden an Bauwerken oder Gebäuden zu erwarten sind,
- f) aufgrund bautechnischer Mängel an Gebäuden oder Bauwerken diese bei einer Versickerung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt genutzt werden können,
- g) die hydrogeologischen Verhältnisse (Höhe Grundwasserstände) eine dauerhaft funktionierende Versickerung nicht zulassen.
- h) die Möglichkeit der schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung nicht bestand/besteht.

3.) Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer nach § 12 Abs. 6 und 7, sofern das Grundstück an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg einen unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße,

einem öffentlichen Weg oder Platz hat und der Kanal in der öffentlichen Straße, dem Weg oder Platz betriebsfertig hergestellt ist. Der TAWL kann auch sonstigen dinglich Berechtigten (z.B. Hinterliegern) eine Anschlussberechtigung erteilen. Sind für ein Grundstück mehrere Anschlussberechtigte vorhanden, so treffen die Rechte und Pflichten dieser Satzung jeden Anschlussberechtigten in vollem Umfang.

4.) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN-Normen) herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und ggf. zu ändern ist.

5.) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die zeitlich befristete und genehmigte Einleitung von Grund-, Quell- und Drainagewasser und sonstige Einleitungen von Wasser, welches in seiner Zusammensetzung Niederschlagswasser gleichkommt und kein Schmutzwasser darstellt.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1.) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden,

- a) wenn ein besonderes begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Niederschlagswassers besteht und nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist sowie überwiegende öffentliche Belange einer Befreiung nicht entgegenstehen,
- b) wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasseranlage für den Grundstückseigentümer unzumutbar ist,
- c) wenn die technischen Voraussetzungen zum Antragstermin noch nicht gegeben sind.

2.) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim TAWL einzureichen. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

3.) Die Befreiung kann auch zeitlich befristet werden.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

1.) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des TAWL liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, beim TAWL den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich mit allen notwendigen Unterlagen an den TAWL zu richten (Entwässerungsantrag).

2.) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Niederschlagswasserkanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder im Ausnahmefall auf dem Grundstück verlaufen.

3.) Der TAWL kann den Anschluss des Grundstückes ablehnen, wenn die Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht zumutbar ist, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.

4.) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn eine Versickerung oder anderweitige ortsnaher Beseitigung von Niederschlagswasser ohne die Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ordnungsgemäß möglich ist.

- 5.) Der Anschluss von Anlagen zur Ableitung von Grundwasser (z.B. Wasserhaltung von Baustellen oder Drainagen) in die öffentliche Niederschlagsbeseitigungsanlage kann der TAWL im Einzelfall genehmigen, soweit eine erforderliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde erteilt ist. Der Antragsteller ist nachweispflichtig.
- 6.) Der TAWL kann die Einleitung von Niederschlagswasser oder andere Einleitungen in außergewöhnlicher Menge versagen, von einer Speicherung abhängig machen und/oder an besondere Bedingungen knüpfen.
- 7.) Andere Einleitungen (Grundwasserabsenkungen u. a.) sind formlos 4 Wochen vor der beabsichtigten Einleitung bei dem TAWL zu beantragen. Der Antrag muss mindestens enthalten:
- a) Zeitraum der beabsichtigten Einleitung
 - b) beabsichtigte Menge (Gesamt, m³/h, m³/d)
 - c) genaue Benennung der vorgesehen Einleitungsstelle
 - d) Art der Einleitung

§ 6 Antrags- und Genehmigungs-/Zustimmungsverfahren für Grundstücksentwässerungsanlagen

- 1.) Die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage sowie die Herstellung und Veränderung von Einrichtungen zur Entsorgung des Niederschlagswassers eines Grundstücks sind zustimmungspflichtig und entsprechend § 5 zu beantragen.
- 2.) Der TAWL entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Niederschlagswasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- 3.) Die Zustimmung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Zustimmung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die ggf. für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- 4.) Der TAWL kann die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen. Dies gilt auch für Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- 5.) Vor der Erteilung der Zustimmung zur Grundstücksentwässerungsanlage darf mit deren Herstellung oder Änderung nur begonnen werden, wenn und soweit der TAWL sein Einverständnis erklärt hat.
- 6.) Ändert sich die Zusammensetzung der von einem Grundstück einzuleitenden Niederschlagswasser so, dass die Einleitungsbeschränkungen oder die Grenzwerte der Zustimmung überschritten werden, ist die Zustimmung erneut zu beantragen.
- 7.) Der Antrag ist schriftlich bei dem TAWL zu stellen. Er muss u. a. die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten und bestehenden Anlagen mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Grundstücksfläche sowie der jeweiligen Bebauung enthalten.
- 8.) Dem Antrag sind als Anlage zweifach beizufügen:
- a) ein mit einem Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1 : 500. Er ist zeichnerisch zu ergänzen durch Eintragung bestehender oder geplanter Bauwerke und der Kanalanschlussleitung.

- b) für jedes Bauwerk ein Grundrissplan der Außenanlagen, soweit diese zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage notwendig sind gemäß DIN 1986,
- c) eine Berechnung der Rohrdurchmesser gem. DIN 1986, für Mehrfamilienwohnhäuser und gewerblich bzw. industriell genutzte Grundstücke,
- d) eine Baubeschreibung für die Entwässerungsanlage. Der TAWL gibt die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage und Lage des Kanals, Höhenfestpunkte) auf Antrag bekannt.

9.) Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Anschlussberechtigten zu unterschreiben.

In den Zeichnungen sind darzustellen:

- a) bestehende Anlagen = schwarz
- b) geplante Anlagen = rot
- c) abzubrechende Anlagen = gelb.

Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

10.) Der TAWL prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung sowie den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanlagen (DIN 1986) und den anderen Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der TAWL schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt der TAWL dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Der TAWL ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.

11.) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet oder entfernt werden.

12.) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von der Zustimmung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit dem TAWL herzustellen und ein Nachtrag zur Zustimmung vorzulegen.

13.) Die Zustimmung erlischt drei Jahre nach Zustellung, wenn

- a) mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird oder
- b) eine begonnene Ausführung länger als drei Jahre eingestellt war.

14.) Die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage darf erst erfolgen, nachdem der TAWL die Anschlussleitung und die Übergabestelle abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt der TAWL keine zivilrechtliche Haftung für eine fehlerhafte und unvorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

§ 7 Einleitbedingungen

1.) Für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gelten die in Abs. 2 - 4 aufgeführten Einleitbedingungen.

2.) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.

3.) In die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen dürfen solche Stoffe **nicht** eingeleitet werden, die

- a) als Schmutzwasser definiert sind,
- b) Anlagen verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- c) giftige, übelriechende, infektiöse und explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- d) Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
- e) die Niederschlagswasserbeseitigung erschweren. Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe, die auch in stark verdünnter Form nicht eingeleitet werden dürfen:
 - Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste,
 - Fasern, Kunststoffe, Textilien, Papier u. ä. (auch nicht in zerkleinertem Zustand),
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen, Teer und deren Emulsionen,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, Kalkreiniger, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
 - Säuren und Laugen aller Art,
 - radioaktive Stoffe,
 - Medikamente, Drogen, Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel.

4.) Soweit es im Sinne einer ordnungsgemäßen Ableitung des Niederschlagswassers im Einzelfall erforderlich ist, kann der TAWL bestimmen, dass das Niederschlagswasser nur zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines Zeitraums in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten ist bzw. die Einleitung gegebenenfalls von einer vorherigen Speicherung oder Vorbehandlung (z.B. Leichtflüssigkeitsabscheider) abhängig machen.

5.) Niederschlagswasser, das gemäß § 1 Abs. 7 auf dem Grundstück untergebracht wird, ist so zu beseitigen, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 3. Abs. 2 verhütet wird.

6.) Für die Überwachung gilt § 10 sinngemäß.

7.) Die Einleitung von Niederschlagswasser in die dezentrale Grundstücksabwasseranlage (Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube für Schmutzwasser) ist nicht zulässig.

§ 8 Anschlusskanal

1.) Der Anschlusskanal ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Hauptkanal bis einschließlich zum Revisionsschacht/-kasten auf dem Grundstück.

2.) Jedes Grundstück, das dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 3 unterliegt, muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage haben. Die Lage, lichte Weite sowie die Art der Revisionsschächte/-kästen bestimmt der TAWL.

3.) Der TAWL kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.

4.) Der TAWL lässt die Anschlusskanäle, einschließlich Revisionsschächte/-kästen für die Niederschlagswasserentsorgung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks herstellen.

5.) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.

Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

6.) Der TAWL hat den Anschlusskanal, soweit er Bestandteil der öffentlichen zentralen Niederschlagswasseranlage ist, zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

7.) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

8.) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der TAWL vom Grundstückseigentümer fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

1.) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den technischen Baubestimmungen (Grundstücksentwässerungsanlagen) - DIN 1986 - sowie begleitender DIN-Normen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten zu betreiben und zu unterhalten.

2.) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 zu erfolgen. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den TAWL oder einen beauftragten Dritten in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme beinhaltet nicht die Überprüfung der in den genehmigten Entwässerungsplänen enthaltenen Höhenangabe. Die Verantwortung des Bauherrn oder dessen Beauftragten für die Einhaltung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften, insbesondere der in der Satzung benannten technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen und die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik werden durch die Abnahme weder aufgehoben noch gemindert. Insbesondere befreit die Abnahme den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

3.) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, der Bauordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung und nach den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen Bauvorschriften (DIN-Normen) sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

4.) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des TAWL auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlags-

wasserbeseitigungsanlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den TAWL.

5.) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von Haus- bzw. Grundstücksanschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zur vereinbarten Übergabestelle führt der TAWL selbst oder ein von ihr Beauftragter aus. Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage führt der Eigentümer selbst unter Berücksichtigung der §§ 3, 5 und 6 dieser Satzung aus und hat die Kosten hierfür zu tragen.

§ 10 Betrieb, Prüfung und Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlage

1.) Dem TAWL oder seinen Beauftragten sind nach vorheriger Information zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage, zur Beseitigung von Störungen oder für vermessungstechnische Arbeiten ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Niederschlagswasserrückhaltebecken und zu den Niederschlagswasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

2.) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Rückhalteanlagen, Revisions-schächte/-kästen, Rückstauverschlüsse sowie Behandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

3.) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungs-anlage geforderten Auskünfte zu erteilen, Ermittlungen zu dulden und Hilfeleistungen zu leisten.

4.) Die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung darf nur von Beauftragten des TAWL oder mit deren Zustimmung betreten werden. Eingriffe in die öffentliche Anlage sind nur in Abstimmung mit dem TAWL oder deren Beauftragten zulässig (z.B. Entfernen von Schacht-abdeckungen und Einlaufrosten).

§ 11 Sicherung gegen Rückstau

Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dieser Ebene liegenden Räume, Schächte, Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN EN 752 und DIN EN 12056 gegen Rückstau abgesichert sein. Über den Einbau von Rückstauanlagen entscheidet der Grundstückseigentümer und übernimmt deren Pflege, Wartung und Haftung.

§ 12 Auskunfts- und Anzeigepflichten, Zutritt

1.) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem TAWL auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Angaben über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage(n), aber auch zu Bemessungsgrundlagen für Gebühren, Beiträge und Erstattungsansprüche.

2.) Den Bediensteten und den mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten des TAWL ist zum Zweck der Erfüllung der kommunalen Niederschlagswasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren.

3.) Die Grundstückseigentümer haben den TAWL unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:
a) der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfung von Niederschlagswasserkanälen),

- b) Stoffe in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen geraten sind oder zu geraten drohen (§ 7 Abs. 3)
- c) sich die Menge des anfallenden Niederschlagswassers erheblich ändert,
- 4.) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem TAWL mitzuteilen.
- 5.) Wechselt das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich unter Mitteilung des Namens und der Kontaktdaten der neuen Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten dem TAWL schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- 6.) Eigentümer eines Grundstückes ist, wer im Grundbuch für das Grundstück eingetragen ist. Bei Wohnungs- oder Teileigentum, der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers berechnete/r.
- 7.) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 01.02.1994 (BGBl. I S. 2494), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts berechnete/r.

§ 13 Vorhaben des Bundes und des Landes und anderer kommunaler Träger

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes und anderer kommunaler Träger, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. Für die Niederschlagswasserbeseitigung öffentlicher Verkehrsflächen ist der Träger der Straßenbaulast zuständig.

§ 14 Haftung

- 1.) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln oder Unterlassen einer gebotenen Handlung entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung Schmutzwasser oder sonstige Stoffe für die ein Einleitungsverbot oder -beschränkung besteht, in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den TAWL von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen dem TAWL geltend machen. Dies gilt auch für nicht genehmigte oder die Genehmigung überschreitende Mengen.
- 2.) Wer entgegen § 10 Abs. 4 unbefugt Einrichtungen von Niederschlagswasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- 3.) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem TAWL durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- 4.) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- 5.) Bei Überschwemmungsschäden auf dem Grundstück als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörung, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung einer öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen

Schäden von dem TAWL grob fahrlässig verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer den TAWL von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 1 Abs. 7 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht ordnungsgemäß örtlich unterbringt;
 - b) § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anschließt;
 - c) dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 - d) den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasseranlage oder die Änderung deren Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - e) § 7 Abwässer einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder die nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 - f) § 9 Abs. 1 und 3 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt oder unterhält;
 - g) § 9 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt.
 - h) § 9 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht anpasst;
 - i) § 12 Abs. 2 Beauftragten des WAZV nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - j) § 12 Abs. 3 und 5 seine Anzeigepflichten nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich erfüllt.
 - k) § 14 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr unbefugt vornimmt;
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 16 Zwangsmittel

- 1.) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 53 bis 56 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) i. V. mit § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) ein Zwangsgeld von bis zu 500.000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die verletzte Vorschrift dieser Satzung befolgt wird.
- 2.) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Anordnung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- 3.) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 17 Beiträge und Gebühren

- 1.) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage können Beiträge nach einer gesonderten Beitragssatzung erhoben werden.
- 2.) Für den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen werden Hausanschlusskostenerstattungen sowie Benutzungsgebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

3.) Die gesetzliche Verjährung des Anschlussbeitrages tritt erst mit Inbetriebnahmen des Hausanschlusses und der damit verbundenen Einleitung des Niederschlagswassers in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ein.

§ 18 Verwaltungskosten

Für alle auf der Grundlage dieser Satzung vom Grundstückseigentümer oder anderen Berechtigten veranlassten Handlungen der Verwaltung des TAWL, werden Verwaltungskosten nach der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 19 Übergangsregelung

1.) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

2.) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 5 dieser Satzung spätestens 2 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schraplau, den 17.12.2021

Frank Scheiner
Vorstand

- Siegel -

Anlage 1

Die zu der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserentsorgung gehörenden Orte und deren Ortsteile, die durch den Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land -Anstalt öffentlichen Rechts- (TAWL) niederschlagswassertechnisch entsorgt werden:

- der Ort Barnstädt,
- der Ort Farnstädt, mit dem Ortsteil Alberstedt,
- der Ort Nemsdorf-Göhrendorf,
- der Ort Obhausen, mit den Ortsteilen Altweidenbach, Döcklitz, Esperstedt, Kuckenbrug, Neuweidenbach,
- die Stadt Schraplau
- die Ortsteile Albersroda und Schnellroda der Gemeinde Steigra

Trinkwasser- und Abwasserbetrieb
Weida- Land AÖR

TOP 2.7

Beschluss-Nr.: 28-08-2021
Schraplau, 16.12.2021
Öffentlich

B e s c h l u s s

Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida- Land AöR (TAWL) *beschließt* in seiner Verwaltungsratssitzung die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land AöR -Niederschlagswasserbeseitigungsgebührensatzung- (NSWGS)

Begründung:

Im Ergebnis der materiellen Prüfung des Satzungsinhaltes durch die Kommunalaufsicht des LK Saalekreis Dezernat I, Rechtsamt wurden die Hinweise ergänzt und eingearbeitet. Die Satzung wurde in der Präambel um den §§ 3, 5 Abs. 3 Ziff. 1 und 7 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (Anstaltsgesetz-AnstG) vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179), geändert und dem Dezernat nochmals zugearbeitet und bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Vertreter des Verwaltungsrates: 7 mit 7 Stimmen
davon anwesende Vertreter: 6 mit 6 Stimmen

Ja: 6 Stimmen
Nein: 0 Stimmen
Enthaltungen: 0 Stimmen

Kay Uwe Böttcher
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des TAWL AöR, beschlossen am 16.12.2021 unter Beschluss-Nr.: 28-08-2021 und ausgefertigt durch den Vorstand am 17.12.2021 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Schraplau, den 17.12.2021

Frank Scheiner
Vorstand

- Siegel -

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung
des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes „Weida-Land AöR“
- Niederschlagswasserbeseitigungsgebührensatzung - (NSWGS)**

Aufgrund der §§ 8, 11 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), in Verbindung mit den §§ 3, 5 Abs. 3 Ziff. 1 und 7 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (Anstaltsgesetz-AnstG) vom 3 April 2001 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179), in Verbindung mit den §§ 78, 79b des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 374), und den §§ 2, 5, 8, 11, 13 und 13a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes „Weida-Land AöR“ (TAWL) in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1.) Der Trinkwasser- und Abwasserbetrieb „Weida-Land AöR“, nachfolgend TAWL genannt, betreibt nach Maßgabe der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung vom 16.12.2021 (in der jeweils geltenden Fassung) eine rechtlich selbständige Anlagen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung als einheitliche öffentliche Einrichtung im Entsorgungsbereich der Verbandsgemeinde Weida-Land. Die zu der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserentsorgung gehörenden Orte und deren Ortsteile werden in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

2.) Der TAWL erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.

Dies gilt für die Herstellung, den Aus- oder Umbau einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses und dient der Deckung der Kosten sowohl der laufenden Verwaltung als auch der Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung inklusive des aufgewendeten Kapitals und der kalkulatorischen Kosten.

§ 2 Grundsatz

1.) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird eine Gebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern, soweit der Aufwand nicht durch anderweitige Beiträge oder Zuschüsse gedeckt wird.

2.) Wird Niederschlags-/Regenwasser auf einem Grundstück vollständig zurückgehalten, und ist daher eine Befreiung vom Anschlusszwang oder vom Benutzungszwang durch den TAWL erteilt worden, oder enthält eine Baugenehmigung die Verpflichtung zur vollständigen Zurückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück, so entsteht für das Grundstück keine Gebühr. Wird Niederschlagswasser auf einem Grundstück teilweise zurückgehalten, so entsteht hieraus kein Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung von der Gebührenpflicht.

§ 3 Gebührenmaßstab

1.) Die Niederschlagswassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der Größe der überbauten und befestigten Grundstücksflächen (z.B. Dachflächen, Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen oder Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche

Anlage gelangt. Diese wird als „versiegelte Fläche“ bezeichnet. Die Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter (m²) versiegelte Fläche. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen, die nicht Bestandteil der öffentlichen Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt.

2.) Die genaue Berechnung der Niederschlagswassergebühr erfolgt unter Anwendung der in der Anlage 2 angeführten Flächengruppen und Faktoren. Angefangene m² werden kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.

3.) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend auch für öffentliche Straßen, Wege und Plätze.

§ 4 Gebührensatz

1.) Die jährliche Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 5 Gebührenpflichtige

1.) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstückes ist, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

2.) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 01.02.1994 (BGBl. I S. 2494), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

3.) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht vom 01. des Monats, der der Rechtsänderung folgt, auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim TAWL entfallen, gesamtschuldnerisch neben dem neuen Pflichtigen. Für öffentliche Verkehrsflächen ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und der Gebührenschild

1.) a) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 01. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage folgt und/oder der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück auf anderem Wege zugeführt wird.

b) Die Jahresgebührenschild entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres.

2.) Die Gebührenschild endet mit Ablauf des Monats, in dem der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Einleitung von Niederschlagswasser endet und dies dem TAWL schriftlich mitgeteilt wird.

3.) Änderungen der überbauten oder befestigten Grundstücksfläche, die Einfluss auf die Höhe der Benutzungsgebühr haben, sowie die Erteilung oder das Entfallen einer Befreiung vom Benutzungszwang werden ab dem Ersten des Monats, der auf den Eintritt der Änderung folgt, berücksichtigt.

4.) Die Gebühr ist im Fall von Neuanschlüssen oder Änderungen zeitanteilig nach den vorstehenden Regelungen zu bemessen.

§ 7 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- 1.) Die Niederschlagswassergebühr für den Erhebungszeitraum wird vom TAWL mit einem schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden. Die durch den bisherigen Bescheid festgesetzten Beträge sind so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erstellt worden ist.
- 2.) Auf der Grundlage der Abrechnung werden für den folgenden Erhebungszeitraum vierteljährlich zu zahlenden Abschlagszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. festgesetzt. Der TAWL kann die Niederschlagswassergebühr mit anderen Gebühren zusammen erheben, wenn dadurch der Verwaltungsaufwand gesenkt werden kann. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann der TAWL eine jährliche Zahlung zum 01.07. zulassen.
- 3.) Ändern sich innerhalb eines Erhebungszeitraumes die Niederschlagswassergebühren, so werden die neuen Gebühren zeitanteilig nach Tagen berechnet.
- 4.) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird über die Benutzungsgebühren endgültig abgerechnet. Ein nach dem Ergebnis der Endabrechnung noch festzusetzender Gebührenanteil wird mit dem nächstfolgenden Termin nach Abs. 2 fällig. Ergibt die Endabrechnung eine Überzahlung, erfolgt die Verrechnung mit dem Vorauszahlungsbetrag zum ersten Fälligkeitszeitpunkt des Folgejahres. Darüberhinausgehende Überzahlungen werden unbar erstattet.

§ 9 Säumniszuschläge

Werden festgesetzte Niederschlagswassergebühren nicht termingerecht gezahlt, werden Säumniszuschläge gemäß § 240 Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 10 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- 1.) Die Gebührenpflichtigen haben dem TAWL jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem TAWL sowohl von der Person, die veräußert, als auch von der Erwerberin oder dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z.B. Rückhaltebecken, Versickerungsanlagen, Überläufe, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen), so hat die/der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem TAWL schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- 2.) Beauftragte des TAWL dürfen nach Maßgabe der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung (NWBS) des TAWL Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.
- 3.) Der Gebührenpflichtige hat dem TAWL auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlage mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung dem TAWL mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des jeweiligen Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

4.) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 3 nicht fristgemäß nach, so kann der TAWL die Berechnungsdaten schätzen.

§ 11 Billigkeitsregelungen

1.) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

2.) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis sowie die Verzinsung und die Säumniszuschläge kommen die betreffenden Regelungen der Abgabenordnung gemäß §§ 13 und 13a KAG-LSA entsprechend zur Anwendung.

§ 12 Datenverarbeitung

1.) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zulässig. Der TAWL darf sich diese Daten von Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Der TAWL ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

2.) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung auch durch dritte Beauftragte denen sich der TAWL bedient weiterverarbeitet werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 3 Abs. 3 und § 10 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach §§ 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Schraplau, den 17.12.2021

Frank Scheiner
Vorstand

- Siegel -

Anlage 1

Die zu der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserentsorgung gehörenden Orte und deren Ortsteile, die durch den Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land -Anstalt öffentlichen Rechts- (TAWL) niederschlagswassertechnisch entsorgt werden:

- der Ort Barnstädt,
- der Ort Farnstädt, mit dem Ortsteil Alberstedt,
- der Ort Nemsdorf-Göhrendorf,
- der Ort Obhausen, mit den Ortsteilen Altweidenbach, Döcklitz, Esperstedt, Kuckenbrug, Neuweidenbach,
- die Stadt Schraplau
- die Ortsteile Albersroda und Schnellroda der Gemeinde Steigra

Anlage 2**Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für Niederschlagswasser**

Bei der Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für die an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenen, bebauten und/oder befestigten Flächen, werden die im Folgenden genannten Flächengruppen mit den verschiedenen Abflussfaktoren (in Anlehnung an DIN 1986-100 und DIN EN 12056-4) berücksichtigt. Für die Veranlagung gelten jeweils die zum 01.01. des jeweiligen Veranlagungsjahres vorliegenden Grundstücksverhältnisse.

Flächengruppen	Faktor
- Dachflächen, Betonflächen, Schwarzdecken (Asphalt)	1,0
- Pflaster mit Fugenverguss, befestigte Flächen mit Fugendichtung	1,0
- Flächen mit offenen Fugen (ohne Fugendichtung)	0,6
- Wassergebundene Flächen (Sandgeschlemmte Schotterdecke)	0,5
- Kiesschüttdächer	0,5
- begrünte Dachflächen	0,4

Die Gebührenbemessungsfläche wird bei Vorhandensein von baulichen Anlagen (Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluss, Versickerungsanlage - fest installiert -) mit einem Mindestvolumen von 2 m³ und einer ganzjährigen Nutzung, durch die die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entlastet wird, um folgende Flächen bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert:

Gruppe der baulichen Anlagen	Abzugsfläche
- Niederschlagswasserspeicher mit und ohne Drosselabfluss (Bemessung mit Drosselabfluss nach ATV A 117)	30 m ² /m ³ Speichervolumen
- Versickerungsanlagen (Bemessung nach ATV A 138)	45 m ² /m ³ Speichervolumen

